

Die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive wird gegenwärtig ausschließlich im Rechtspflegeerlaß, Zweiter Teil, Erster Abschnitt, IV B 3 und 4, geregelt. Dort heißt es:

- „3. Zur umfassenden Aufklärung der Tat, ihrer Ursachen und der sie begünstigenden Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten soll das Gericht aus dessen Arbeits- oder Lebensbereich Vertreter von sozialistischen Brigaden, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven der Werktätigen zur Teilnahme an der Hauptverhandlung laden. Vertreter der Kollektive der Werktätigen sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.
4. Der Vertreter des Kollektivs hat in der Hauptverhandlung die Auffassung seines Kollektivs zur Tat, über ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen und zur Persönlichkeit des Angeklagten darzulegen. Für die Aussagen des Vertreters des Kollektivs gelten die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen. Dem Vertreter des Kollektivs ist die ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu gestatten.“

In der zurückliegenden Praxis der sozialistischen Strafrechtspflege hat sich die Notwendigkeit der allseitigen Aufklärung der Straftaten und der Persönlichkeit des Täters in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen für eine wirkungsvolle Rechtsprechung mehr und mehr gezeigt. Durch die Anforderung von Beurteilungen und durch die Vernehmung von Zeugen aus dem Lebenskreis des Beschuldigten oder Angeklagten allein konnten die Organe der Strafrechtspflege, diese Aufgabe objektiv nicht voll lösen. Gerade bei der Ermittlung über die Täterpersönlichkeit ergeben sich für die Rechtspflegeorgane große Schwierigkeiten. Die Beurteilungen waren oft lückenhaft, widersprüchlich und «teilweise falsch. Das Oberste Gericht wies zutreffend in mehreren Entscheidungen, z. B. im Urteil des 3. Strafsenats 3 Zst — V — 4/63 darauf hin, daß die bloße Verlesung von Beurteilungen dem in § 207 Strafprozeßordnung geregelten Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme widerspricht. Die in der Beweisaufnahme zu treffenden Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil. Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bedeutet einmal, daß das entscheidende Gericht grundsätzlich selbst in mündlicher Verhandlung die Beweise erhebt, und zum anderen, daß die unmittelbarsten zur Verfügung stehenden Beweise erhoben werden.<sup>30</sup> Es dient der Erforschung der Wahrheit, sichert die

30. In seinem Urteil vom 24. 5. 1957 — 2 Zst III 43/57 — hat das Oberste Gericht festgestellt:  
„Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bedeutet nicht, daß die